

## Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bauausschusses

am Montag, den 19.06.2023

im Kaspar-Hauser-Saal, Tagungszentrum Onoldia

---

Beginn:	16:00 Uhr
Ende	18:04 Uhr

---

### Anwesenheitsliste

#### Oberbürgermeister

Deffner, Thomas

#### Ausschussmitglieder

Bucka, Markus, Dr.

Hillermeier, Joseph

Homm-Vogel, Elke

Kotzurek, Claus

keine Abstimmung bei TOP 6

Lösch, Daniel

Pollack, Kathrin

Reisner, Frank

Rühl, Oliver

Sauerhammer, Gerhard

Abwesend ab TOP 1 NÖ

Schildbach, Uwe

Stein-Hoberg, Sabine

Abwesend bei Beschluss zu TOP 6

Stephan, Manfred

Ziegler, Bernd

#### 1. Stellvertreter

Lintermann, Jochen

Vertretung für Herrn Jochen Sauerhöfer

Seiler, Friedmann

Vertretung für Herrn Werner Forstmeier

#### Schriftführerin

Scheffler, Tina

#### Verwaltung

Heinlein, Andrea

Ruis, Angelika

Simons, Frank, Dr.

#### Referenten

Büschl, Jochen

***Abwesende und entschuldigte Personen:***

**Ausschussmitglieder**

Forstmeier, Werner

Sauerhöfer, Jochen

# Tagesordnung

## Öffentliche Sitzung

- TOP 1 Fortschreibung des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes für die Stadt Ansbach  
a) Bericht über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange  
b) Beschluss des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes
- TOP 2 Geh- und Radweg von Höfstetten nach Wallersdorf -  
Zustimmung zur Planung
- TOP 3 Festsetzung eines Verbots von Stacheldraht in der Bauleitplanung -  
Antrag der BAP
- TOP 4 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. B 21 "Erweiterung der Photovoltaikanlage an der Autobahn A6 nordöstlich Winterschneidbach" und Deckblatt Nr. 39 zum FNP  
a) Änderungsbeschluss Flächennutzungsplan  
b) Aufstellungsbeschluss Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. B21  
c) Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
- TOP 5 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. B 22 "Erweiterung der Photovoltaikanlage im Bereich südlich Gösseldorf an der Bahnlinie Treuchtlingen und der A 6" und Deckblatt Nr. 40 zum FNP  
a) Änderungsbeschluss Flächennutzungsplan  
b) Aufstellungsbeschluss Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. B22  
c) Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
- TOP 6 38. Änderung des Flächennutzungsplans "zur Darstellung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik südöstlich von Eyb" und vorhabenbezogener Bebauungsplan E 24 " Photovoltaikanlage nördlich der Bahnlinie Nürnberg und südöstlich von Eyb"  
a) Änderungsbeschluss des Flächennutzungsplans  
b) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
- TOP 7 Sanierung Kita Lunckenbeinstraße -  
Antrag Bündnis 90/Die Grünen
- TOP 8 Anfragen/Bekanntgaben
- TOP 9 Bekanntgabe des Wegfalls der Geheimhaltung der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse (§ 37 GeschOStR)

Oberbürgermeister Thomas Deffner eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass ordnungsgemäß und termingerecht zur Sitzung des Bauausschusses geladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

## Öffentliche Sitzung

<b>TOP 1</b>	<b>Fortschreibung des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes für die Stadt Ansbach</b> <b>a) Bericht über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</b> <b>b) Beschluss des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes</b>
--------------	--

Frau Heinlein stellt die Fortschreibung des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes für die Stadt Ansbach vor:

Bereits seit dem Jahr 2010 wird die Entwicklung des Einzelhandels in Ansbach durch kommunale Einzelhandelsentwicklungskonzepte aktiv begleitet und gesteuert. Das zuletzt beschlossene Einzelhandelsentwicklungskonzept (EEK) stammt aus dem Jahr 2015.

Angesichts der andauernden, sowie durch das rasante Wachstum des Online-Handels verstärkten, Strukturwandels und den multiplen Krisen (Corona-Pandemie, Ukraine-Krieg, Energiekrise, Inflation) mit den einhergehenden Auswirkungen auf den Einzelhandel hat der Bauausschuss am 21.03.2022 beschlossen, das Büro Stadt+Handel Beckmann und Föhler Stadtplaner GmbH mit der Fortschreibung des EEK zu beauftragen.

Methodisch waren zur Beantwortung der verschiedenen Fragestellungen verschiedene Erarbeitungsschritte erforderlich, in die analytische und bewertende Leistungsbausteine eingebunden sind, die wiederum auf mehrere primärstatistische, empirische Erhebungen zurückgreifen.

Aufbauend auf eine flächendeckende Vollerhebung der Einzelhandelsbetriebe wurden durch das Büro verschieden Befragungen (Haushalts- und Passantenbefragung, Händlerbefragung, Kundenherkunftserhebung) und Experteninterviews mit den ausgewählten Akteuren durchgeführt sowie eine Innenstadtbegehung mit relevanten Stakeholdern veranstaltet.

Aufgrund der Tragweite der Empfehlungen und Konzeptbausteine für die künftige Stadtentwicklung wurden alle wichtigen Zwischenschritte und erarbeiteten Empfehlungen eng zwischen dem Büro und der Verwaltung abgestimmt und zusätzlich in drei Arbeitskreisen mit der Fachöffentlichkeit und Vertretern des Stadtrates erörtert. Auf diese Weise wurde im Erarbeitungsprozess sichergestellt, dass alle relevanten Aspekte in die Bearbeitung einfließen und auch die besonderen örtlichen Gegebenheiten in Ansbach Berücksichtigung finden.

In der Stadtratssitzung vom 25.04.2023 wurde der, bis dato, aktuelle Entwurf des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes durch Herrn Beyer vom Büro Stadt+Handel dem Stadtrat ausführlich vorgestellt.

Ab dem 17.04.2023 wurde allen Stadtratsmitgliedern das Einzelhandelsentwicklungskonzept, per Downloadlink, zur Verfügung gestellt. Bis

einschließlich 12.05.2023 konnten Stellungnahmen und Anregungen dazu an das Amt für Stadtentwicklung und Klimaschutz herangetragen werden. Von Seiten des Stadtrates wurde von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen eine Stellungnahme abgegeben.

Im selben Zeitraum wurde eine Beteiligung ausgewählter Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Stellungnahmen wurden in diesem Zeitraum von folgenden Stellen abgegeben: Regierung von Mittelfranken – Höhere Landesplanungsbehörde, IHK Mittelfranken und Brücken-Center Ansbach.

Von Seiten der Stadt Ansbach wurden von der Beauftragten für Gleichstellung und Vielfalt und von der Wirtschaftsförderung eine Stellungnahme abgegeben.

Die Stellungnahmen und ihre Berücksichtigung im Konzept sind aus der beiliegenden Tabelle ersichtlich.

Um eine ausgewogene Einzelhandelsstruktur in der Stadt Ansbach zu sichern und dauerhaft zu stärken, stellt das Konzept primär Empfehlungen für die Bauleitplanung und die Baugenehmigungspraxis zur Verfügung. Weiterhin enthält es auch Inhalte und Empfehlungen, die für weitere Adressaten, wie beispielsweise örtliche Händler und ggf. deren Zusammenschlüsse, Gastronomie, Immobilieneigentümer, Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Kultur oder Stadtmarketing von Interesse sein können.

Im Gremium werden folgende Punkte erörtert:

Kann in den Bebauungsplänen eine weitere Nutzung, z.B. Handel/Gewerbe, außerhalb des zentralen Bereichs ausgeschlossen werden, wenn ein zentraler Bereich festgelegt wird?

Frau Heinlein erläutert, dass die rechtlichen Möglichkeiten derzeit nicht gegeben sind. Es soll hier aber kein Ausschluss formuliert werden.

Des Weiteren wird angefragt, ob ein Bestandsschutz der bisherigen Geschäfte besteht, und eine Erweiterung des Sortiments möglich ist, da diesbezüglich Bedenken von Geschäftsinhabern geäußert wurde?

Herr Büschl erklärt, dass wenn ein Einzelhändler sein Sortiment erweitern möchte, ihm dies aufgrund dieses Konzeptes nicht verwehrt ist. Dies wäre erst der Fall, wenn der Stadtrat aktiv durch Bauleitplanung bestimmte Sachen dort ausschließt. Es handelt sich bei dem städtebaulichen Konzept um eine Leitlinie für die Bauleitplanung und für Baugenehmigungen, wenn sich eine unerwünschte Entwicklung hinsichtlich Nutzungen, die ein Sondergebiet großflächiger Einzelhandel erfordern würden, abzeichnen würde.

In der nachfolgenden Diskussion kamen aus dem Gremium noch folgende Anmerkungen:

Falls das Ladenschlussgesetz geändert werde, auch im Hinblick auf digitalisierte Shops, sollte Einzelhandel gerade auch im Bahnhofsumfeld möglich sein. Es soll gerade in diesem Bereich diesbezüglich nichts „verbaut“ werden.

## **Beschlussvorschlag:**

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Dem durch das Büro Stadt & Handel erarbeiteten Konzept „Fortschreibung des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes für die Stadt Ansbach“ in der Fassung vom 05.06.2023 wird zugestimmt. Das Konzept wird als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch beschlossen.

**Einstimmig beschlossen.**

<b>TOP 2</b>	<b>Geh- und Radweg von Höfstetten nach Wallersdorf - Zustimmung zur Planung</b>
--------------	---

Frau Ruis stellt die nachfolgende Sitzungsvorlage betreffend des Geh- und Radwegs von Höfstetten nach Wallersdorf vor und stellt dem Gremium zum besseren Verständnis die entsprechenden Pläne zur Verfügung.

Von der Verwaltung wurde ein Ingenieurbüro mit der Planung „Neubau des Geh- und Radweges von Höfstetten nach Wallersdorf“ beauftragt. Für das Bauvorhaben ist Grunderwerb notwendig.

Auf dieser Basis wurde die Grundlage zur Fortführung des bereits bestehenden Geh- und Radweges von der Bundesstraße 13 nach Höfstetten geschaffen.

Der Radweg wird auf einer Länge von ca. 820m und einer Breite von 2,50m entlang der Gemeindeverbindungsstraße neu gebaut.

Die Baukosten, einschließlich Bepflanzung, Ausgleichsmaßnahmen sowie Bauneben- und Grunderwerbskosten werden voraussichtlich ca. 1.065.000,- Euro betragen.

Nach Rücksprache mit der Regierung von Mittelfranken wird der Stadt Ansbach eine Förderung nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) in Aussicht gestellt. Die Fördersumme beträgt ca. 50 bis 60 % der Baukosten von ca. 965.000,- Euro.

Herr Oberbürgermeister Deffner merkt im Vorfeld an, dass Bauvorhaben derzeit aufgrund der aktuellen finanziellen sowie personellen Möglichkeiten nur peu á peu geleistet werden können.

Im Nachgang wird angefragt, ob der Fahrbahnverlauf im Blickwinkel behalten wird und wie die zeitliche Abfolge sein wird. Frau Ruis merkt diesbezüglich an, dass die Fahrbahnträger mit integriert werden. Leistungsphasen 1 +2 wurden bereits beauftragt. Die weitere Beauftragung hängt von der politischen Entscheidung über die Planung ab. Mit einem Zeitraum vor 2025 ist allerdings nicht zu rechnen.

Herr Oberbürgermeister Deffner gibt diesbezüglich noch zu bedenken, dass der Grunderwerb auch noch stattfinden muss.

Diesbezüglich wird die Frage gestellt, ob schon mit den Eigentümern gesprochen wurde. Frau Ruis verneint dies.

Auf die Frage, wie der Verlauf des Radweges in Wallersdorf ist erklärt Frau Ruis, dass dieser bis zum Anschluss an die Brücke geht. Der Radweg von Wallersdorf nach Brodswinden wird im Nachgang geplant (Leistungsphasen 1 +2)

### **Beschlussvorschlag:**

Der Bauausschuss stimmt der vorgestellten Planung sowie der Einleitung der notwendigen Grunderwerbsverhandlungen zu.

**Einstimmig beschlossen.**

<b>TOP 3      Festsetzung eines Verbots von Stacheldraht in der Bauleitplanung - Antrag der BAP</b>
---

Herr Büschl trägt den Antrag der BAP bezüglich der Festsetzung eines Verbots von Stacheldraht in der Bauleitplanung vor.

Die Bürgerinitiative Ansbacher Parteiloser (BAP) hat am 29.03.2023 einen Antrag verfasst,

1. um einen Grundsatzbeschluss zu erwirken mit dem Ziel, **bei allen künftigen Bebauungsplänen** (soweit nicht aufgrund anderer Gesetze oder Verordnungen bereits verboten) **ein Verbot der Verwendung von Stacheldraht** (explizit S-Draht, Z-Draht, Klingendraht, Bandstacheldraht oder Widerhakensperrdraht) **als Teil der Einfriedung aufzunehmen.**
2. Bei bestehenden, rechtskräftigen Bebauungsplänen wird beantragt, dass ein Verbot in die Baugenehmigung aufgenommen wird. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein,
3. dann wird die Aufnahme eines gleichlautenden Verbots bei Erwerb eines städtischen Grundstücks im Notarvertrag beantragt.

Begründet werden die Anträge damit, dass Stacheldraht eine tödliche Falle für viele Wildtiere sei und erhebliche Verletzungsgefahren für Mensch und Tier berge.

Zudem wird auf gesetzliche Regelungen in der Schweiz und Österreich verwiesen sowie der Grundsatz betont, dass von Einfriedungen keine Gefährdungen ausgehen dürfen und diese jederzeit standsicher sein müssen. Aus diesem Grunde dürfen

beispielsweise in Wohngebieten keine Zäune mit Stacheldraht ausgeführt werden, da solche Zäune eine hohe Verletzungsgefahr mit sich bringen.

Durch die Verwaltung wurde im Bauausschuss vom 17.04.2023 bereits eine erste Stellungnahme abgegeben. Außerdem wurde folgender Beschluss gefasst:

*Die Verwaltung wird beauftragt, die rechtlichen Voraussetzungen für die Aufnahme der folgenden Festsetzung in Bebauungsplänen zu prüfen:*

**„Festsetzungen von Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**

***Zur Vermeidung von Risiken insbesondere für Greifvögel ist ein Übersteigschutz der Umzäunung auf das sicherheits- bzw. versicherungstechnisch notwendige Mindestmaß zu begrenzen. Eine Ausführung als einfach gespannter einreihiger Stacheldraht ist zulässig. Der Einsatz von Klingendraht (sog. Nato-Draht) oder Bandstacheldraht sowie die Verlegung von spiralförmig entfalteten Drahtrollen ist nicht zulässig. Oberhalb des Stacheldrahts ist zum Schutz vor Verletzungen im Fall der Nutzung als Ansitzwarte ein weiterer stachelloser Draht zu montieren.“***

Die Stellungnahme der Verwaltung nach entsprechender Prüfung zum Grundsatzbeschluss künftiges Stacheldrahtverbot in der Bauleitplanung lautet wie folgt:

Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB können unter folgenden Voraussetzungen getroffen werden:

„Die Flächen und Maßnahmen müssen dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dienen. Die grundsätzlich in Betracht kommenden Maßnahmen sind vielfältig; insofern kann **auf die im Naturschutzrecht bezeichneten Ziele und Maßnahmen zurückgegriffen werden** (vgl. zB § 1 BNatSchG).“

(EZBK/Söfker, 147. EL August 2022, BauGB § 9 Rn. 158, beck-online)

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten „wild lebende Tiere ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten.“

„Ein vernünftiger Grund liegt vor, wenn die in Rede stehende Handlung nach dem Urteil eines durchschnittlichen und für den Gedanken des Naturschutzes aufgeschlossenen Betrachters sachlich gerechtfertigt ist.“ (Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 99. EL September 2022, BNatSchG § 39 Rn. 6)

Im Regelfall wird eine sachliche Rechtfertigung für eine Einfriedung mit Stacheldraht nicht gegeben sein. Der übliche Sinn einer Einfriedung kann beispielsweise auch durch Maschendraht- oder Stabgitterzäune erreicht werden. Die sachliche Rechtfertigung ist in Ausnahmefällen gegeben, wenn einzelnen Einrichtungen (z.B. JVA, Militär) ein besonderer Schutzcharakter zugeschrieben wird und/oder die Verwendung von Stacheldraht rechtlich vorgeschrieben ist.

Eine sachliche Rechtfertigung für die Errichtung von Stacheldrahtzäunen ist nicht schon dann gegeben, wenn dadurch Versicherungskosten gesenkt werden können.

Herr Büschl führt aus, dass der geprüfte Verwaltungsvorschlag somit auch einer gerichtlichen Überprüfung standhalten dürfte.

In der nachfolgenden Diskussion wird von Seiten der BAP beantragt, folgende Sätze aus der Festsetzung zu streichen:

**„Eine Ausführung als einfach gespannter einreihiger Stacheldraht ist zulässig“**

sowie

**„Oberhalb des Stacheldrahts ist zum Schutz vor Verletzungen im Fall der Nutzung als Ansitzwarte ein weiterer stachelloser Draht zu montieren.“**

Über diesen Antrag lässt Herr Oberbürgermeister das Gremium abstimmen:

Der neue Beschlusstext lautet somit wie folgt:

**„Festsetzungen von Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**

**Zur Vermeidung von Risiken insbesondere für Greifvögel ist ein Übersteigschutz der Umzäunung auf das sicherheits- bzw. versicherungstechnisch notwendige Mindestmaß zu begrenzen. Der Einsatz von Klingendraht (sog. Nato-Draht) oder Bandstacheldraht sowie die Verlegung von spiralförmig entfalteten Drahtrollen ist nicht zulässig. „**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgendem Beschluss:

Bei der Aufstellung oder notwendiger Änderungen eines Bebauungsplans ist im Regelfall folgender Absatz mit aufzunehmen:

**„Festsetzungen von Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**

**Zur Vermeidung von Risiken insbesondere für Greifvögel ist ein Übersteigschutz der Umzäunung auf das sicherheits- bzw. versicherungstechnisch notwendige Mindestmaß zu begrenzen. Der Einsatz von Klingendraht (sog. Nato-Draht) oder Bandstacheldraht sowie die Verlegung von spiralförmig entfalteten Drahtrollen ist nicht zulässig.“**

Ausnahmsweise können Stacheldrahtzäune zugelassen werden, wenn sich im Rahmen der Einzelfallprüfung ergibt, dass die Einfriedung mit Stacheldraht von Einrichtungen, auf Grund deren besonderen Schutzcharakters und/oder gesetzlicher Regelungen, erforderlich und sachlich gerechtfertigt ist.

**Einstimmig beschlossen.**

<b>TOP 4</b>	<p><b>Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. B 21 "Erweiterung der Photovoltaikanlage an der Autobahn A6 nordöstlich Winterschneidbach" und Deckblatt Nr. 39 zum FNP</b></p> <p><b>a) Änderungsbeschluss Flächennutzungsplan</b></p> <p><b>b) Aufstellungsbeschluss Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. B21</b></p> <p><b>c) Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung</b></p>
--------------	---

Frau Heinlein stellt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. B 21 „Erweiterung der Photovoltaikanlage an der Autobahn A6 nordöstlich Winterschneidbach“ und Deckblatt Nr. 39 zum FNP vor.

### Anlass

Am 15.11.2022 ist bei der Stadt Ansbach ein Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 Abs. 2 BauGB eingegangen.

Geplant ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Brodswinden, südlich der Autobahn A6. Das Plangebiet befindet sich östlich der Ortsverbindungsstraße zwischen den Ortsteilen Gösseldorf und Winterschneidbach. Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Flurstücke Nrn. 1696, 1695, 1694, 1693, 1692 und 1691 der Gemarkung Brodswinden mit einer Bruttogesamtfläche von ca. 14,1 ha. Das Vorhaben stellt eine Erweiterung der bereits installierten Photovoltaikanlage nördlich des Geltungsbereichs, direkt an der Autobahn A 6, dar.

Die geplante Anlage hat eine Gesamtleistung von 13 MWp.

Mit der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage kann das Ziel von Bund und Land unterstützt werden, den Anteil an Erneuerbaren Energien bei der zukünftigen Energiebereitstellung deutlich auszubauen und hierdurch den CO<sub>2</sub>-Ausstoß zu verringern.

Die Flächen des Geltungsbereichs sind im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Ansbach als Ackerland dargestellt. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben ist neben der Bebauungsaufstellung die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Das für die Stadt Ansbach aufgestellte Standortkonzept für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen, sieht für die überplanbaren Flächen eine **sehr günstige** Eignung vor. Im Sinne des Grundsatzes 6.2.3 des LEP weist der geplante Standort Vorbelastungen durch die Autobahn A6 auf. Des Weiteren verläuft in Nordwestrichtung über den Geltungsbereich eine Freileitung der N-Ergie Netz GmbH. Westlich des Geltungsbereichs befindet sich bereits ein Umspannwerk, über welches die Einspeisung erfolgen kann.

### Planung und Festsetzungen

Als Art der baulichen Nutzung soll eine Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung für Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie festgesetzt werden (§ 11 Abs. 2 BauNVO). Zusätzlich sollen im Geltungsbereich Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

## Verfahren

Das Instrument zur Schaffung des Planungsrechts wird ein **vorhabenbezogener Bebauungsplan** sein. Ein entsprechender Antrag auf Aufstellung seitens des Vorhabenträgers liegt vor. Parallel zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll gem. § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) der Flächennutzungsplan im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans geändert werden. Die bisher als Ackerflächen dargestellten Flächen werden als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Sonnenenergie dargestellt.

Es wurden ein Umweltbericht sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt.

Im Rahmen des Verfahrens werden eine frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB eine Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB), sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Vor Abschluss eines Durchführungsvertrages sind bereits folgende grundlegende Vereinbarungen abgestimmt:

Der Vorhabenträger verpflichtet sich,

1. auf Grundlage des mit der Stadt Ansbach abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplans, das Vorhaben einschließlich zugehöriger Erschließungsmaßnahmen in der festgelegten Form und Frist zu realisieren.
2. zur vollständigen Übernahme der Planungs- und Erschließungskosten. Hierzu gehören u.a. die Umweltprüfung gem. BauGB und alle für die Planung erforderlichen Gutachten. Die erforderlichen Gutachten werden in Absprache mit dem Vorhabenträger von der Stadt Ansbach vergeben. Die Kosten dafür werden dem Vorhabenträger von der Stadt Ansbach in Rechnung gestellt. Für Planungsaufgaben, die von der Stadt Ansbach im Rahmen des Bauleitplanverfahrens getätigt werden, wird eine Vergütung in Höhe von 6.000,- € fällig. Diese wird nach Inkrafttreten des Bebauungsplans in Rechnung gestellt.
3. die zur Durchführung des Verfahrens und zur Realisierung des Vorhabens erforderlichen Regelungen, durch den Abschluss eines Durchführungsvertrages vor dem Sitzungsbeschluss zu treffen.

Dem Vorhabenträger ist bekannt,

1. dass die Stadt Ansbach Planungsinhalte nicht verbindlich zusagen kann. Es besteht (gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB) kein Anspruch auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Der Vorhabenträger verzichtet auf jegliche Schadensersatzansprüche für den Fall des Abbruchs des Bauleitplanverfahrens.
2. dass die Stadt Ansbach den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (gem. § 12 Abs. 6 BauGB) aufheben soll, wenn der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht innerhalb der vereinbarten Frist durchgeführt wird. Aus der Aufhebung können Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden.

Aus dem Gremium wird angefragt, ob es schon vorab einen Antrag gab, da die erste Begutachtung bereits im Jahr 2021 erfolgte. Im Jahr 2022, indem der ursprüngliche Antrag war, fand keine Begutachtung statt. Frau Heinlein erklärt, dass die saP eine 5jährige Gültigkeit hat und wir somit im Rahmen liegen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

- a) Für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage südlich der Autobahn A6 nordöstlich Winterschneidbach wird der Flächennutzungsplan auf der Grundlage des Deckblatts Nr. 39 vom 01.06.2023 gem. § 2 BauGB geändert.
- b) Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. B 21 „Erweiterung der Photovoltaikanlage an der Autobahn A6 nordöstlich Winterschneidbach“ mit dem im Entwurf des Planes vom 01.06.2023 festgelegten Geltungsbereich wird beschlossen.
- c) Die Verwaltung wird beauftragt zu der Bauleitplanung die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

**Einstimmig beschlossen.**

<b>TOP 5</b>	<b>Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. B 22 "Erweiterung der Photovoltaikanlage im Bereich südlich Gösseldorf an der Bahnlinie Treuchtlingen und der A 6" und Deckblatt Nr. 40 zum FNP</b> <b>a) Änderungsbeschluss Flächennutzungsplan</b> <b>b) Aufstellungsbeschluss Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. B22</b> <b>c) Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung</b>
--------------	--

Frau Heinlein stellt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. B 22 „Erweiterung der Photovoltaikanlage im Bereich südlich Gösseldorf an der Bahnlinie Treuchtlingen und der A6“ und Deckblatt Nr. 40 zum FNP vor.

### **Anlass**

Am 15.11.2022 ist bei der Stadt Ansbach ein Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 Abs. 2 BauGB eingegangen.

Geplant ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Brodswinden, südlich von Gösseldorf an der Bahnlinie Treuchtlingen und an der A6. Das Plangebiet befindet sich nördlich der Autobahn A6 sowie westlich der Bahntrasse Treuchtlingen-Ansbach. Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Flurstücke Nrn. 1746 und 1747 der Gemarkung Brodswinden mit einer Bruttogesamtfläche von ca.

4,0 ha. Das Vorhaben stellt eine Erweiterung der bereits installierten Photovoltaikanlage südöstlich des Geltungsbereichs, direkt an der Bahnlinie, dar.

Die geplante Anlage hat eine Gesamtleistung von 3,8 MWp.

Mit der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage kann das Ziel von Bund und Land unterstützt werden, den Anteil an Erneuerbaren Energien bei der zukünftigen Energiebereitstellung deutlich auszubauen und hierdurch den CO<sub>2</sub>-Ausstoß zu verringern.

Die Flächen des Geltungsbereichs sind im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Ansbach als Ackerland dargestellt. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben ist neben der Bebauungsaufstellung die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Das für die Stadt Ansbach aufgestellte Standortkonzept für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen, sieht für die überplanbaren Flächen eine **sehr günstige** Eignung vor. Im Sinne des Grundsatzes 6.2.3 des LEP weist der geplante Standort Vorbelastungen durch die Autobahn A6 und die Bahnlinie Treuchtlingen-Ansbach auf.

### Planung und Festsetzungen

Als Art der baulichen Nutzung soll eine Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung für Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie festgesetzt werden (§ 11 Abs. 2 BauNVO). Zusätzlich sollen im Geltungsbereich Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

### Verfahren

Das Instrument zur Schaffung des Planungsrechts wird ein **vorhabenbezogener Bebauungsplan** sein. Ein entsprechender Antrag auf Aufstellung seitens des Vorhabenträgers liegt vor. Parallel zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll gem. § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) der Flächennutzungsplan im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans geändert werden. Die bisher als Ackerflächen dargestellten Flächen werden als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Sonnenenergie dargestellt.

Es wurden ein Umweltbericht sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt.

Im Rahmen des Verfahrens werden eine frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB eine Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB), sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Vor Abschluss eines Durchführungsvertrages sind bereits folgende grundlegende Vereinbarungen abgestimmt:

Der Vorhabenträger verpflichtet sich,

1. auf Grundlage des mit der Stadt Ansbach abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplans, das Vorhaben einschließlich zugehöriger Erschließungsmaßnahmen in der festgelegten Form und Frist zu realisieren.

2. zur vollständigen Übernahme der Planungs- und Erschließungskosten. Hierzu gehören u.a. die Umweltprüfung gem. BauGB und alle für die Planung erforderlichen Gutachten. Die erforderlichen Gutachten werden in Absprache mit dem Vorhabenträger von der Stadt Ansbach vergeben. Die Kosten dafür werden dem Vorhabenträger von der Stadt Ansbach in Rechnung gestellt. Für Planungsaufgaben, die von der Stadt Ansbach im Rahmen des Bauleitplanverfahrens getätigt werden, wird eine Vergütung in Höhe von 6.000,- € fällig. Diese wird nach Inkrafttreten des Bebauungsplans in Rechnung gestellt.
3. die zur Durchführung des Verfahrens und zur Realisierung des Vorhabens erforderlichen Regelungen durch Abschluss eines Durchführungsvertrages vor dem Satzungsbeschluss zu treffen.

Dem Vorhabenträger ist bekannt,

1. dass die Stadt Ansbach Planungsinhalte nicht verbindlich zusagen kann. Es besteht (gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB) kein Anspruch auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Der Vorhabenträger verzichtet auf jegliche Schadensersatzansprüche für den Fall des Abbruchs des Bauleitverfahrens.
2. dass die Stadt Ansbach den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (gem. § 12 Abs. 6 BauGB) aufheben soll, wenn der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht innerhalb der vereinbarten Frist durchgeführt wird. Aus der Aufhebung können Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

- a) Für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage südlich Gösseldorf an der Bahnlinie Treuchtlingen und der A6 wird der Flächennutzungsplan auf der Grundlage des Deckblatts Nr. 40 vom 01.06.2023 gem. § 2 BauGB geändert.
- b) Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. B 22 „Erweiterung der Photovoltaikanlage im Bereich südlich Gösseldorf an der Bahnlinie Treuchtlingen und der A6“ mit dem Entwurf des Planes vom 01.06.2023 wird beschlossen.
- c) Die Verwaltung wird beauftragt zu der Bauleitplanung die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

**Einstimmig beschlossen.**

<b>TOP 6</b>	<p><b>38. Änderung des Flächennutzungsplans "zur Darstellung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik südöstlich von Eyb" und vorhabenbezogener Bebauungsplan E 24 " Photovoltaikanlage nördlich der Bahnlinie Nürnberg und südöstlich von Eyb"</b></p> <p><b>a) Änderungsbeschluss des Flächennutzungsplans</b></p> <p><b>b) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.</b></p>
--------------	---

Frau Heinlein informiert über die Änderung des Flächennutzungsplans „zur Darstellung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik südöstlich von Eyb“ und vorhabenbezogener Bebauungsplan E24 „Photovoltaikanlage nördlich der Bahnlinie Nürnberg und südöstlich von Eyb“.

### 1. Anlass und Erfordernis der Planung

Am 03.03.2023 ist bei der Stadt Ansbach ein Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens gem. § 12 Abs. 2 BauGB eingegangen. Mit Beschluss des Stadtrats vom 28.03.2023 wurde bereits der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. E 24 gefasst.

Geplant ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im östlichen Stadtgebiet, in der Gemarkung Eyb. Das zu überplanende Gebiet erstreckt sich auf eine Fläche von 7,8 ha. Die geplante Anlage hat eine Gesamtleistung von 9 MWp, mit der eine jährliche Strommenge von ca. 9 Millionen kWh erzeugt werden kann. Mit der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage kann das Ziel von Bund und Land unterstützt werden, den Anteil der Erneuerbaren Energien bei der zukünftigen Energiebereitstellung deutlich auszubauen und hierdurch den CO<sub>2</sub>-Ausstoß zu verringern.

Die Kriterien des im südlichen Stadtgebiets aufgestellten Standortkonzepts für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlage wurden auf die zu überplanenden Flächen angewendet. Entsprechend dieser Beurteilung werden die Flächen überwiegend als günstig eingestuft. Teilbereiche, welche als bedingt günstig eingestuft sind, werden im Bebauungsplan durch Ausgleichsflächen zur Extensivierung und Begrünung berücksichtigt. Im Sinne des Grundsatzes 6.2.3 des LEP weist der betrachtete Landschaftsraum Vorbelastungen durch die Bahnlinie Ansbach auf, an die sich die vielbefahrene St 2223 anschließt. Im Norden verläuft die Hochspannungsleitung vom Umspannwerk in Kaltengreuth Richtung Ansbach. Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Einspeisemöglichkeit im ortsnahen Umspannwerk von Kaltengreuth weist der gewählte Standort eine sehr hohe Eignung auf.

### 2. Planinhalte und Festsetzungen

Als Art der baulichen Nutzung soll eine Sondergebietsfläche mit einer Zweckbestimmung für Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie festgesetzt werden (§ 11 Abs. 2 BauNVO). Zusätzlich sollen im Geltungsbereich Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

### 3. Verfahren

Das Instrument zur Schaffung des Planungsrechts ist ein **vorhabenbezogener Bebauungsplan**. Ein entsprechender Antrag des Vorhabenträgers auf Aufstellung liegt vor. Parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans soll gem. § 8 Abs. 3 BauGB der Flächennutzungsplan im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans geändert werden (Parallelverfahren). Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im **Regelverfahren**.

Zum aktuellen Entwurf des Bebauungsplans wurde eine Begründung einschließlich Umweltbericht gefertigt. Erste Ergebnisse einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden eingearbeitet. Der fertige Bericht zur saP wird noch erstellt.

Im Rahmen des Verfahrens werden eine frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB und eine Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB), sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Herr Deffner stellt fest, dass Herr Stadtrat Kotzurek nicht an Beratung und Abstimmung (Art. 49 (1) GO) teilnimmt.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

a) Für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage südöstlich von Eyb wird der Flächennutzungsplan auf der Grundlage des Deckblatts Nr. 38 vom 19.05.2023 gem. § 2 BauGB geändert.

b) Die Verwaltung wird beauftragt zu der Bauleitplanung die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 BauGB durchzuführen.

**Einstimmig beschlossen.**

<b>TOP 7      Sanierung Kita Lunckenbeinstraße - Antrag Bündnis 90/Die Grünen</b>
---

Herr Büschl informiert über den Antrag der Bündnis 90/Die Grünen bezüglich der Sanierung Kita Lunckenbeinstraße.

Mit Datum vom 30. April 2023 stellte die Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN den Antrag, die Sanierung der KiTa Lunckenbeinstraße zu priorisieren.

Das Gebäude solle energetisch auf den Stand der Technik gebracht und das Dach so konzipiert werden, dass Dachbegrünung und Photovoltaik möglich seien.

Begründet wurde dieser Antrag damit, dass aufgrund von Äußerungen aus der Verwaltung über Beschwerden von Eltern und Hinweisen aus dem Stadtrat die Sanierungsbedürftigkeit festgestellt sei.

### **Antwort der Verwaltung:**

Es ist richtig, dass die KiTa Lunckenbeinstraße baulich und energetisch in einem optimierungsfähigen Zustand ist. Aktuell besteht jedoch keine Gefährdung des Bauwerks.

2019/2020 wurde die KiTa um einen Gruppenraum und zwei Gruppennebenräume erweitert. 2010 wurden die Außenwände zur Straße hin mit einer Vorhangfassade versehen. Jedoch wurden seinerzeit weder die Dachanschlüsse angepasst noch die

Fenster ausgetauscht. Auch das Dach und die übrigen Fassaden wurden nicht bearbeitet.

Der überwiegende Anteil der Gebäudehüllflächen befindet sich damit im bauzeitlichen Standard der 1970er Jahre.

Im Zuge der Haushaltsplanung 2024 ist angedacht, die Baumaßnahme, soweit eine Aufnahme in den Vermögenshaushalt möglich ist, mit in die Prioritätenliste der Hochbaumaßnahmen aufzunehmen.

Entsprechend der verfügbaren personellen wie haushalterischen Ressourcen soll dann zunächst eine Bestandsaufnahme erfolgen und hierauf aufbauend eine Planung erstellt werden. Ein Grundsatzbeschluss soll nach Vorliegen einer ersten Planung gefasst werden.

Die Kämmerei weist noch darauf hin, dass eine einfache Sanierungsmaßnahme nicht im Vermögenshaushalt zu buchen wäre und sich daher nicht über eine mögliche verlängerte Gesamtnutzungsdauer sondern unmittelbar auf die Gebührenkalkulation auswirken würde. Zudem können bei einer einfachen Sanierungsmaßnahme voraussichtlich keine Fördermittel generiert werden. Es wird daher angedacht eine umfassende Sanierungsmaßnahme anzugehen um alle künftigen Nutzer anteilig beteiligen zu können aber auch um etwaige Fördermittel beantragen zu können.

Herr Büschl führt ergänzend aus, dass in Bezug auf die Technik ein Sanierungsbedarf besteht. Bisher sind nur Fassadensanierung gemacht worden. Das Dach und andere Teile sind noch aus dem Stand der 70er Jahre. Das Hochbauamt sieht für das Haushaltsjahr 2024 eine Aufnahme in die Prioritätenlisten vor. Die Sanierung umfasst vorrangig das Dach. Die Aspekte Photovoltaik bzw. Gründach werden geprüft. Es wird davon ausgegangen, dass es sich hierbei um eine umfassende Dacherneuerung handelt. Aus haushaltsrechtlicher Sicht sei die Maßnahme abhängig vom Umfang im Verwaltungshaushalt zu buchen, da sich die Maßnahme auf die Gebührenkalkulation auswirken wird. Die Verwaltung wird aufgrund der umfassenden energetisch Sanierung jedoch versuchen, Fördermittel zu beantragen.

In der anschließenden Diskussion wird die Frage nach der Gesamtlebenszeitbetrachtung gestellt und ob das Gebäude im Jahre 2010 begutachtet wurde. Herr Oberbürgermeister Deffner erklärt, dass die normale Abschreibungszeit 25 Jahre beträgt. Dieser Zeitraum wurde in Bezug auf die Gebühren jedoch jüngst höher angesetzt.

Herr Büschl merkt an, dass zwischen einer fiskalischen Betrachtung der Restnutzungsdauer und einer lebenszyklischen Betrachtung des Gebäudes unterschieden werden muss. Auch hat die Gebäudetechnik (ca. 20-25 Jahre) einen anderen Lebenszyklus als die Bausubstanz (zwischen 70 und 100 Jahre). Der Gebäudetyp ist dem Ort angepasst und ein Prototyp für diesen Ort. Ein Gebäude sollte bei einer Sanierung immer insgesamt und umfassend betrachtet werden. Dies bedeute jedoch, dass die Ressourcen (personell und finanziell) bei der Stadt auch entsprechend gebündelt werden müssten und priorisiert werden muss.

Aus dem Gremium wird interveniert, dass man energetische Standards erreichen müsse und die Förderung nicht mehr nur auf einzelne Bauteile abzielen sollte. Herr Büschl erklärt hierzu die bisherige Förderpraxis anhand eines Beispiel. Die Stadt Ansbach habe bisher immer darauf geachtet, sich möglichst an die erreichbaren

Summen zu halten, aber nicht immer eine integrative Betrachtung geführt. Für das Gebäude besser ist eine gesamtheitliche Betrachtung, was jedoch nicht immer mit jedem Förderprogramm vereinbar sein möge.

Die Antragsteller führen noch aus, dass Sie mit dem Beschlussvorschlag und Vorgehen der Verwaltung einverstanden seien.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt die Sanierung der KiTa Lunckenbeinstraße in die Prioritätenliste aufzunehmen. Die anstehende Planung soll dabei auch energetische und nachhaltige Aspekte berücksichtigen.

**Einstimmig beschlossen.**

## **TOP 8   Anfragen/Bekanntgaben**

### **Bekanntgabe 1 Käferbach - Straßensanierung**

Frau Ruis gibt bekannt, dass Anfang Juni ein Ortstermin mit der AWEAN und Vertretern des Tiefbauamtes in Käferbach stattfand, da inzwischen die Kanalbaumaßnahme begonnen wurde. Vor Ort wurde festgestellt, dass der Straßenunterbau nicht tragfähig und die vorhandene Asphaltdecke max. 2 bis 3 cm stark ist. Das ursprüngliche Vorhaben, die Verkehrsfläche zwischen Hausnummer 24/25 bis zum Ende der Wendekurve mit einer bituminösen Trag- und Deckschicht herzustellen, könne aus den vorgenannten Gründen nicht realisiert werden. Es sei ein Vollausbau notwendig.

Die Ableitung des anfallenden Regenwassers gestaltet sich im o.g. Abschnitt schwierig, weil es in diesem Bereich keinen Regenwasserkanal gebe.

Es sei somit erforderlich ein Ingenieurbüro mit der Planung zu beauftragen. Die Ausführung dieses Bereiches wäre erst 2024 möglich und vor dem Straßenbau sind nun auch Leitungsverlegungen der Stadtwerke notwendig.

Dafür stehen derzeit und für 2024 keine Haushaltsmittel zur Verfügung.

Das Tiefbauamt wird eine neue Haushaltsstelle „Käferbach“ für 2024 beantragen und entsprechende Ansätze anmelden.

Die Kosten der Baumaßnahme einschließlich BNK 2024 belaufen sich voraussichtlich auf 750.000,00 €

Für den 1. Bauabschnitt ist die AWEAN mit ihrer Baumaßnahme voraussichtlich Ende August 2023 fertig. Anfang September 2023 verlegen die Stadtwerke Strom- und Wasserleitungen. Im Anschluss erfolgt die Straßensanierung (Fahrbahnverstärkung einschl. Trag- und Deckschicht).

Die notwendigen Haushaltsmittel für diesen Abschnitt stehen im Haushalt 2023 zur Verfügung.

Frau Ruis fügt ergänzend hinzu, dass im Vorfeld die Stadtwerke Ansbach gefragt wurden, ob diese eigene Leitungsinfrastruktur verlegen. Wenn nun ein Vollausbau anstehe, werden voraussichtlich auch dortigerseits entsprechende Leitungserneuerungen veranlasst werden, die bisher nur längerfristig geplant waren.

Aus dem Gremium wird angefragt, wie weit der Vollausbau geht. Frau Ruis erklärt, dass dieser bis zum Kreuzungsbereich erfolgt. Der andere Bereich außerorts bis zur Staatsstraße werde nicht angegangen.

## **Bekanntgabe 2**

### **Bahnhof Ansbach – Gestaltung Unterführung**

Seitens der Bahn ist es geplant, in der KW 24 die Malerarbeiten in der Personenunterführung (Deckenbereich DB Teil) durchzuführen. Hierzu hat die Bahn das Farbkonzept aus der Bahnhofshalle aufgegriffen und möchte dieses auch in der Unterführung (städtischer Teil), um ein einheitliches Gestaltungsbild zu erhalten, fortführen (ohne Kostenbeteiligung für die Stadt).

Des Weiteren plant die Bahn Ende Juni/Anfang Juli einen verspäteten Frühjahrsputz am Bahnhof Ansbach. Da die geplante Realisierung des Fliesenspiegels (städtischer Teilbereich) im kommenden Jahr vorgesehen ist, bietet die Bahn der Stadt Ansbach an, die Wand-Deckenflächen im städtischen Teil der Unterführung einmalig reinigen/streichen zu lassen (ohne Kostenbeteiligung für die Stadt).

Die Kosten für den Fliesenspiegel einschließlich Beleuchtung betragen ca. 200.000,00 €. Mit dieser Maßnahme wäre der barrierefreie Umbau des Bahnhofes (ohne Vorplatz) abgeschlossen. Die Maßnahme soll 2024 ausgeführt werden. Dafür ist es erforderlich, die notwendigen Haushaltsmittel im Jahr 2024 bereitzustellen.

Herr Oberbürgermeister Deffner fragt nach, wie es sich in Bezug auf die Graffitis verhält. Frau Ruis erklärt, dass diese voraussichtlich von den neuen Fliesen deutlich leichter zu entfernen sind. Eine Bestätigung diesbezüglich von der Bahn stehe noch aus.

## **Bekanntgabe 3**

### **Beantwortung der Anfrage der BAP-Fraktion vom 17.06.2023**

Die BAP-Fraktion hat folgende Anfragen gestellt:

Wie erfolgte die Bewässerung der Stadtbäume? Gerade die neu gepflanzten Bäume brauchen in den sich abzeichnenden Trockenperioden, die ja immer häufiger auftreten, sehr viel Wasser.

Gibt es genügend personelle und maschinelle Ressourcen in der Stadtgärtnerei?

Herr Büschl erklärt, dass die Gießarbeiten bisher mit einem 7,5-Tonner LKW mit Gießfässern und zwei Kleingeräten mit Gießfässern ausgeführt werden. In Einzelfällen ist ein Großfahrzeug (Spülwagen) vom Betriebsamt verwendet worden. In der Praxis zeigt sich zunehmend, dass es nicht mehr ausreichend ist, sämtliche Gießarbeiten ordnungsgemäß ausführen zu können.

Bei Neupflanzungen wird für drei Jahre die Bewässerung mit ausgeschrieben als Anwachspflegemaßnahme. Anschließend ist die Stadtgärtnerei hierfür zuständig. Es wird erfahrungsgemäß ein Ausfall von ca. 20 – 25% Prozent verzeichnet, der nachgepflanzt werden muss.

Die dekorativen Schmuckbeete in der Innenstadt haben auch immer größere Ausmaße angenommen. Die bestehenden Ressourcen reichen nicht mehr aus. Hierfür müsste zusätzlich mindestens eine Saison-Vollzeitkraft eingestellt werden sowie ein zusätzliches Gießfahrzeug mit einem 4000l-Tank oder mehr angeschafft werden. Eine Alternative stellt eine Fremdvergabe dar, die ausgeschrieben werden könnte. Die Bewässerung erfolgt mit Wasser aus der Kläranlage.

Aus dem Gremium kommt der Vorschlag, dass das Betriebsamt den zusätzlichen Personal- und den Maschinenbedarf zu den nächsten Haushaltsplanungen benennen sollte.

### **Anfrage 1 Bewässerung am Bonhoeffer-Platz**

Herr Stadtrat Seiler fragt an, ob die Stadt Ansbach bei der Bewässerung des Bonhoeffer-Platzes aushelfen könnte.

Herr Büschl antwortet darauf, dass die Stadt Ansbach das Bewässern von Flächen Privater nicht zusätzlich übernehmen kann. An dem Platz gibt es zwar für die Öffentlichkeit ein Zugangsrecht. Es bestehe aber keine Verpflichtung seitens der Stadt Ansbach.

Aus dem Gremium wird angemerkt, dass in den aussenliegenden Ortsteilen genügend Güllefässer von Landwirten vorhanden seien, die nur der Sammlung von Wasser dienen. Eventuell könnten Landwirte mit den Aufgaben, bestimmte Bäume oder Flächen zu gießen, betraut werden. Dies wäre eine Alternative, bevor von der Stadt Ansbach neue Ressourcen geschaffen werden. Herr Oberbürgermeister Deffner merkt an, dass diese Leistungen auch ausgeschrieben werden müssten.

### **Anfrage 2 Milchhofareal, Ansbachkarree**

Frau Stadträtin Pollack fragt an, ob es zu diesem Thema Neuigkeiten gibt.

Herr Büschl bezieht sich hierbei auf eine Pressemitteilung der Staatsregierung, dass die Bayernheim das Projekt erworben hat. Es werde so, wie es baugenehmigt ist, gebaut. Details aus den Verträgen sind nicht bekannt.

### **Anfrage 3 Baustand Claffheim Dachbegrünung – Anfrage von Herrn Stadtrat Hüttinger in der Stadtratssitzung am 28.02.2023**

Herr Stadtrat Stephan fragt an, ob eine Antwort der AWEAN zwischenzeitlich vorliegt.

Frau Heinlein antwortet, dass die Thematik nicht gesondert, jedoch im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens behandelt werden solle. Es wurde eine Offenlage gestartet und dazu Stellungnahmen vorgelegt, die noch abgewogen werden müssten.

### **Anfrage 4 Straßenbegleitgrün**

Herr Stadtrat Sauerhammer fragt an, wann die Stadt in Strüth und Umgebung mit den Mäharbeiten der Straßenbankette beginnt. Im Falle von Starkregen lege sich das hohe Gras auf die Straße. Außerdem sei die Sicht stark eingeschränkt.

Herr Büschl erklärt hierzu, dass durch das feuchte Frühjahr das Gras stark gewachsen sei. Weiterhin seien die personellen Kapazitäten knapp. Aus Gründen der Ökologie wird jedes Jahr an einer anderen Stelle begonnen. Bestimmte Strecken wurden, wie im Umweltausschuss berichtet, aus der Erstmahd genommen (insgesamt 28 lfd. km)

<b>TOP 9</b>	<b>Bekanntgabe des Wegfalls der Geheimhaltung der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse (§ 37 GeschOStR)</b>
--------------	--

Die Geheimhaltung bleibt bestehen.

Thomas Deffner  
Oberbürgermeister

Tina Scheffler  
Schriftführer/in